UBS

UBS Asset Management (Deutschland) GmbH

Jahres- und Halbjahresberichte sowie Verkaufsprospekte und Basisinformationsblätter können bei UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main, kostenlos angefordert werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Informationen unter der Webseite http://www.ubs.com/deutschlandfonds zur Verfügung.

Wichtige Information für unsere Anleger

Übernahme der Allgemeinen Anlagebedingungen für OGAW-Sondervermögen von der Universal-Investment-Gesellschaft mbH nach Übertragung des nachfolgend aufgeführten OGAW-Sondervermögens zum 16.09.2025

und

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 16.09.2025

1. Die UBS Asset Management (Deutschland) GmbH („OGAW-Verwaltungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“) teilt mit, dass im Zuge der Übertragung des nachfolgenden OGAW-Sondervermögens

   - **UBS (D) Konzeptfonds Europe Plus** (ISIN: DE0005320329)

   auf die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) Universal-Investment-Gesellschaft mbH zum 16.09.2025, die bereits am 09.09.2024 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigten Allgemeinen Anlagebedingungen der Universal-Investment-Gesellschaft mbH für diesen Fonds übernommen werden bzw. ab diesem Zeitpunkt Anwendung finden.

2. Die Besonderen Anlagebedingungen werden im Hinblick auf den KVG-Wechsel zur Universal-Investment-Gesellschaft mbH zum 16.09.2025 weitgehend inhaltsgleich übernommen, es ergeben sich gleichwohl die folgenden inhaltlichen Änderungen. Eine Änderung der Anlagepolitik ist damit nicht verbunden.

   Neben redaktionellen Anpassungen stellen sich die wesentlichen Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wie folgt dar:

   - Änderung der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG).
   - Details zu den Cut off-Zeiten werden künftig nicht mehr in den Besonderen Anlagebedingungen abgebildet, sondern im Verkaufsprospekt dargestellt.
   - Die Besonderen Anlagebedingungen sehen nunmehr die Möglichkeit zur Bildung eines Anlageausschusses vor. Der Anlageausschuss hat beratende Funktion.
   - Bei den Anlagegrenzen wurde in den Besonderen Anlagebedingungen nunmehr auf die beispielhafte Aufzählung der möglichen Drittländer für Bankguthaben verzichtet, da diese bereits in § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen der Universal-Investment-Gesellschaft mbH abgedeckt sind.
   - Der bisherige § 9 mit Regelungen zu effektiven Anteilen mit abweichender Bezeichnung kann nunmehr entfallen, da vor einigen Jahren bereits auf die ausschließliche Verwendung von Globalkurkunden umgestellt wurde.
   - Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH sieht grundsätzlich Rücknahmebeschränkungen als Liquiditätsmanagement-Instrument in den Allgemeinen Anlagebedingungen vor. Details zu den Rücknahmebeschränkungen finden sich in § 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen. In

den Besonderen Anlagebedingungen wurde deshalb § 10 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung gestrichen, um die vormalige Einschränkung wieder aufzuheben.

Die Besonderen Anlagebedingungen wurden von der BaFin mit Schreiben vom 23.07.2025 genehmigt und treten mit Wirkung zum 16.09.2025 in Kraft.

3. Die Allgemeinen Anlagebedingungen der Universal-Investment-Gesellschaft mbH sind im Internet unter „Sonstige Fondsmitteilungen“ unter https://www.universal-investment.com/de/Fondsmitteilungen/ oder bei der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Europa-Allee 92-96, 60486 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, kostenlos erhältlich.

4. Die neuen Besonderen Anlagebedingungen werden im Anhang dieser Anlegerinformation vollständig abgebildet.

5. Mit Inkrafttreten der Allgemeinen und geänderten Besonderen Anlagebedingungen erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospekts. Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt sind im Internet unter http://www.ubs.com/deutschlandfonds oder bei der Gesellschaft sowie bei der UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, kostenfrei erhältlich. Darüber hinaus sind alle Dokumente im Internet unter https://fondsfinder.universal-investment.com / oder bei der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Europa-Allee 92-96, 60486 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, kostenlos erhältlich.

Frankfurt am Main, **im August 2025**

UBS Asset Management (Deutschland) GmbH

Die Geschäftsführung

Anhang

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **UBS (D) Konzeptfonds Europe Plus**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1.1 Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeine Anlagebedingungen,

1.2 Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeine Anlagebedingungen,

1.3 Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeine Anlagebedingungen,

1.4 Derivate gemäß § 9 der Allgemeine Anlagebedingungen,

1.5 Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeine Anlagebedingungen.

Der Erwerb von Wertpapieren gemäß § 193 KAGB ist ausgeschlossen.

§ 1a Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze für Investmentanteile

1.1 Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen nur Anteile an Wertpapier- und Geldmarkt-Sondervermögen sowie Anteile an ausländischen Wertpapier- und Geldmarkt-Investmentvermögen erwerben.

1.2 Es dürfen nur Wertpapier-Aktienfonds erworben werden, deren Fondsvermögen aufgrund der Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus Wertpapieren von Ausstellern besteht, deren Unternehmenssitz oder Geschäftsschwerpunkt sich in Europa befindet.

1.3 Anteile an Geldmarkt-Sondervermögen und/ oder ausländischen Geldmarkt-Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn diese nach den jeweiligen Anlagebestimmungen (Anlagebedingungen oder Satzung) in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente investieren.

1.4 Ausländische Investmentanteile dürfen erworben werden, wenn die ausländische Investmentgesellschaft als Aussteller dieser Anteile ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland,

Schweiz, Süd-Korea, Türkei, den USA oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hat.

1.5 Für das OGAW-Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Sondervermögen, die von der Gesellschaft aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Investmentvermögen erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden. Dies umfasst auch Anteile an Investmentvermögen, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

2. Anlagegrenzen

2.1 Das OGAW-Sondervermögen muss zu mindestens 51% aus Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen und/oder aus Anteilen an ausländischen Wertpapier-Investmentvermögen bestehen, die nach den jeweiligen Anlagebestimmungen (Anlagebedingungen oder Satzung) überwiegend in Aktien investieren.

2.2 Zusätzlich zu der in der vorstehenden Absätzen 1 und 2.1 festgelegten Anlagegrenzen gilt ebenfalls, dass mehr als 50 % des Wertes des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 InvStG). Bei Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 InvStG, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können, ist dabei gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 InvStG auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

2.3 Bis zu 49% des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen und/oder in Anteilen an ausländischen Wertpapier-Investmentvermögen angelegt werden, die nach den jeweiligen Anlagebestimmungen (Anlagebedingungen oder Satzung) überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investieren.

2.4 Der Erwerb von Geldmarkt-Sondervermögen und/oder ausländischen Geldmarkt-Investmentvermögen ist auf 49% des OGAW-Sondervermögens begrenzt.

2.5 Der Umfang, in dem für das OGAW-Sondervermögen ausländische Investmentanteile von Ausstellern aus so genannten Schwellenländern („Emerging Markets“) erworben werden dürfen, ist auf 20% des OGAW-Sondervermögens beschränkt. Für alle anderen Investmentanteile ausländischer Aussteller ist der Umfang unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung unbeschränkt.

2.6 Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB bzw. § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und Bankguthaben gemäß § 195 KAGB nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen” angelegt werden.

3. Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 4,9% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von monatlich 0,133% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens.

2. Die Pauschalgebühr deckt sämtliche folgende Vergütungen, Gebühren und Kosten ab, die dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet werden:

a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);

b) Vergütung der Verwahrstelle;

c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;

f) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

g) Vergütung für die Vertriebstellen des Sondervermögens.

3. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Ziffer 1 und 2 können die folgenden Kosten zusätzlich dem OGAW-Sondervermögen belastet werden:

a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

b) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

c) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

d) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen.

f) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

g) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Ziffer 2., Buchstaben c) bis g) sowie in Ziffer 3. Buchstaben a) bis f) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres. Für das OGAW-Sondervermögen wird einmalig ein Rumpfgeschäftsjahresende am 15. September 2025 eingeführt. Es schließt sich sodann an das so entstandene vom 01.06.2025 bis 15.09.2025 währende Rumpfgeschäftsjahr ein weiteres, vom 16.09.2025 bis 31.05.2026 währendes Rumpfgeschäftsjahr an. Ab dem 01.06.2026 gilt dann wieder die Regelung zum Geschäftsjahr gemäß Satz 1.